

ein aufgeblähter Verwaltungsapparat entsteht. Das Hauptgewicht der Arbeit der Kollegien liegt also in den einzelnen Zweigstellen. Wie die Kreisgerichte nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz Schwerpunkt in der Rechtsprechung sind, müssen auch die Zweigstellen Schwerpunkt des Kollegiums sein. Die Verteilung von Mandaten, die Abrechnung der einzelnen Prozesse usw. müssen deshalb bei der Zweigstelle durchgeführt werden. Dies entspricht auch dem § 22 Abs. 2 des Musterstatuts. Die Zweigstelle ist nur hinsichtlich der gesamten monatlichen Abrechnung der Zentralen Verwaltungsstelle gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Diese führt ein zentrales Konto bei der Deutschen Notenbank und für jeden einzelnen Kollegen ein Unterkonto bei der örtlichen Sparkasse, über das lediglich das Kollegium verfügungsberechtigt ist. Auf diese Weise ist es möglich, die Einkünfte genau zu überwachen und auseinanderzuhalten. Die Buchhaltung der Zentralen Verwaltungsstelle verfährt technisch so, daß sie vom Unterkonto des einzelnen Anwalts die Einkünfte am 15. und 30. eines jeden Monats an das zentrale Konto abführt. Damit ist ein Überblick über die gesamten Einnahmen gegeben, und es ist auf Grund der erteilten Abrechnungformulare der einzelnen Kollegen nicht schwierig, 30% der Einnahmen als Verwaltungskosten sowie Steuern und SVK-Beiträge abzuziehen. Der verbleibende Restbetrag beträgt im Durchschnitt 50% der gesamten Einnahmen und fließt dem einzelnen Rechtsanwalt als Nettoeinnahme zu.

In diesem Zusammenhang seien noch einige Worte über die durchlaufenden fremden Gelder zu sagen. Maßgebend ist auch hier der Gesichtspunkt der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit. Wir sind deshalb davon ausgegangen, daß fremde Gelder mit dem Kollegium nichts zu tun haben und es zweckmäßig ist, daß jeder dem Kollegium angeschlossene Anwalt wie bisher ein Konto „Fremde Gelder“ führt, für das er persönlich verantwortlich und damit auch allein verfügungsberechtigt ist.

Auch die Frage der Firmierung ist auf der Gründungsversammlung diskutiert worden, wobei Einigung darüber erzielt wurde, daß der Name des einzelnen Anwalts so wie bisher in Erscheinung treten sollte. Dies entspricht dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und findet seinen Ausdruck auch darin, daß bei Pflichtverteidigungen und Beordnungen im Zivilprozeß jeweils ein bestimmter Anwalt benannt wird. Namensschilder und Stempel erhalten zusätzlich den Vermerk, daß der betreffende Kollege Mitglied des Anwaltskollegiums des Bezirks ist.

In § 3 der Verordnung vom 15. Mai 1953 heißt es, daß als Verteidiger in Strafsachen und als beigeordneter Anwalt in Zivilprozessen nur ein Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte bestellt werden kann. Diese Frage stößt im Bezirk Halle auf keine Schwierigkeiten mehr, nachdem nun 40 Rechtsanwälte Mitglieder des Kollegiums sind. Gleich von Anfang an haben die Gerichte des Bezirks nach Rücksprache mit dem Vorstand des Kollegiums festgelegt, daß nicht das Kollegium schlechthin, sondern ein bestimmter Anwalt des Kollegiums beigeordnet wird. Den Angeklagten bzw. den Parteien im Zivilprozeß ist daher von vornherein bekannt, welcher Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt worden ist.

Die Unterbringung der Mitglieder des Kollegiums in einem Hause konnte bisher noch nicht durchgeführt

werden. Die Erfahrung zeigt, daß Prozeßgegner nach Möglichkeit vermeiden, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, der im gleichen Haus wohnt wie der Anwalt des Gegners. Trotzdem wäre es nicht richtig, am Sitze eines jeden Kreisgerichts zwei Zweigstellen zu errichten, da dies die kollektive Arbeit und kollektive Erziehung des Kollegiums behindern würde und auch unwirtschaftlich wäre.

#### IV

Wir können feststellen, daß sich das Kollegium des Bezirks Halle als genossenschaftliche Einrichtung bereits bewährt hat. Das Kollegium ist sich jedoch dessen bewußt, daß seine bisherige Tätigkeit nur ein Anfangsstadium darstellt. Entsprechend der Präambel zur Verordnung vom 15. Mai 1953 wird seine zukünftige Tätigkeit insbesondere darauf gerichtet sein müssen, in der unserer Gesellschaftsordnung entsprechenden Weise an der Festigung der Grundlagen unseres Staates mitzuwirken. Folgende wichtige Aufgaben seien daher wenigstens kurz angeführt:

1. Regelmäßige Schulung der Mitglieder des Kollegiums in fachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht (z. B. Besprechung von Urteilen des Obersten Gerichts und anderer Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, Studium hervorragender Verteidigungsreden). Diese Schulungen sollten etwa einmal monatlich erfolgen, und zwar am besten an einem Sonabend.
2. Revisionstätigkeit durch Mitglieder der Zentralen Verwaltungsstelle und durch die Leiter der Zweigstellen.
3. Beteiligung an der Rechtsaufklärung der Bevölkerung in Betrieben sowie den Aufklärungslokalen der Nationalen Front in Anwendung des § 44 GVG und des § 23 des Musterstatuts, Mitwirkung an Justizausprachen in den Kreisen, Koordinierung dieser Arbeit mit der Arbeit der Justizbehörden.
4. Ausbildung von Praktikanten, Studenten und Lehrlingen.
5. Abschluß von Verträgen über juristische Dienstleistungen gemäß § 4 der Verordnung vom 15. Mai 1953 mit den Verwaltungsdienststellen, den volkseigenen Betrieben und den gesellschaftlichen Organisationen unserer Republik.
6. Austausch praktischer Erfahrungen in regelmäßigen Zeitabständen mit Kollegen anderer Bezirke und mit dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik.

Wenn die Zentrale Verwaltungsstelle, die Zweigstellen und die einzelnen Mitglieder in der oben erörterten Weise Vorgehen und alles tun, um die werktätige Bevölkerung davon zu überzeugen, daß in der Rechtsanwaltschaft ein neuer Geist herrscht, dann wird es möglich sein, ein festes Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Rechtsanwaltschaft herzustellen. Die Rechtsanwaltschaft hat jetzt durch aktive Mitarbeit -in einer durch sie selbst geschaffenen Organisation die Möglichkeit zu zeigen, daß sie mit allen Kräften bemüht ist, für Aufbau, Frieden, Demokratie und Einheit Deutschlands an der Verwirklichung des neuen Kurses unserer Regierung mitzuarbeiten.

Die Einheit der Arbeiterklasse im Bündnis mit allen Werktätigen — das ist die Kraft, die die Einheit eines friedliebenden und demokratischen Deutsdiland erzwingen kann.

Wilhelm Pieck

auf der 16. Tagung des Zentralkomitees  
der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 19. Sept. 1953